

Überwachungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Hersteller/Händler des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunde“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein -
BAYBÜV - e.V. 80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden
„BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch den Leiter der Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle oder dessen Stellvertreter

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

über die Wahrnehmung der Fremdüberwachung nach ÖNORM B 4710-1 durch den BAYBÜV

1. GEGENSTAND DER ÜBERWACHUNG

1.1 Überwachungsgegenstand ist das Herstellerwerk in

1.2 Unter „Überwachung“ im Rahmen des Vertrages, der so genannten „Fremdüberwachung“, ist die Überprüfung des Überwachungsgegenstandes und der Herstellung einschließlich der von der Firma durchgeführten „Eigenüberwachung“ zu verstehen. Art und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach den in Pkt. 2.1 aufgeführten Grundlagen.

2. GRUNDLAGEN DER ÜBERWACHUNG

2.1 Maßgebend für die Überwachung ist die ÖNORM B 4710-1

2.2 Die Firma ist verpflichtet, dem BAYBÜV

- Änderungen in der Zusammensetzung und der Herstellung des unter Pkt. 1.1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes, in der Werkseinrichtung und in dem verantwortlichen Fachpersonal anzuzeigen;
- auf Anfrage weitergehende, für die Überwachung notwendige, Angaben zu machen;

- eine Unterbrechung der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragsmäßige Überwachung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.
- 2.3 Die Firma verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

3. DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNG

- 3.1 Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richtet sich nach den in Pkt. 2.1 aufgeführten Grundlagen. Die Prüfungen sind mindestens halbjährlich durchzuführen.
- 3.2. Die Beauftragten des BAYBÜV sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- bzw. Lagerräume des Herstellers einschließlich seiner Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 3.3 Die aus der Produktion entnommenen Proben werden gekennzeichnet und entweder am Entnahmeort im Beisein des Vertreters des BAYBÜV oder im Unterauftrag an nach österreichischen Vorschriften anerkannten Prüfstellen geprüft.
Es dürfen auch Unteraufträge an anerkannte Prüfstellen erteilt werden.
Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich als nicht bedingungsgemäß gekennzeichnet sind.

Die Firma stellt die zu prüfenden Erzeugnisse (siehe Pkt. 1.1) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme und auf Anforderung bei Prüfung am Entnahmeort angemessene Hilfe.

Bei erforderlicher Probenahme auf Baustellen oder aus dem Handel verpflichtet sich die Firma den BAYBÜV bei der Beschaffung der Proben zu unterstützen. Diese Proben werden ebenfalls gekennzeichnet.

Über die Probenahme wird unter Berücksichtigung der in Pkt. 2.1 genannten Bestimmungen eine Niederschrift angefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die entnommenen Proben sind, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, unverzüglich von der Firma frachtfrei anzuliefern. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung berechtigt den BAYBÜV zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Eine Rücksendung der unzerstörten Proben erfolgt nur auf Verlangen der Firma; wird dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Probekörper werden sofort beseitigt.

4. EIGENÜBERWACHUNG

- 4.1 Die Firma verpflichtet sich, die im Rahmen der Eigenüberwachung vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind aufzuzeichnen und dem BAYBÜV anlässlich der Überwachung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind von der Firma auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.2 Der BAYBÜV ist berechtigt, von der Firma eine Eigenüberwachung zu verlangen, auch wenn eine solche nach den in Pkt. 2.1 genannten Bestimmungen nicht oder in für diesen Einzelfall unzureichendem Umfang vorgesehen ist.

5. BERICHTERSTATTUNG UND AUSKUFNTSPFLICHT

- 5.1 Über das Ergebnis jeder Überprüfung wird der Firma ein schriftlicher Bericht zugeleitet.

- 5.2 Erhebt die Firma innerhalb von einem Monat nach Zuleitung gegen das mitgeteilte Ergebnis der Überwachungsprüfungen Einwendungen, so führt der BAYBÜV eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung der Firma zur Last, andernfalls wird der Prüfungsbericht kostenlos berichtigt.
- 5.3. Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen können, unterrichtet der BAYBÜV unverzüglich die zuständige Registrierungsstelle.
- 5.4 Da dieser Überwachungsvertrag als Grundlage zur Normkennzeichnung dient, ist der BAYBÜV berechtigt und verpflichtet, negative Prüfungsergebnisse sowie das Erlöschen dieses Vertrages der zuständigen Registrierungsstelle und dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) anzuzeigen.
- 5.5 Die Gültigkeitsdauer von Prüfungsberichten bzw. Prüfungszeugnissen als Überwachungsnachweis richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen (s. Pkt. 2.1)
- 5.6 Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen sind längstens innerhalb der folgenden drei Betriebsmonate maximal zwei Wiederholungsprüfungen mit neuerlicher Probenahme durchzuführen. Führt auch die letzte dieser Prüfungen zu wesentlichen Beanstandungen, so wird von dem BAYBÜV das Ergebnis der Registrierungsstelle und dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) mitgeteilt. Die Einstellung der Überwachung des Produktionswerkes wird von dem BAYBÜV der Registrierungsstelle und dem OIB mitgeteilt.

6. VERSTÖSSE

- 6.1 Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße gegen die in Pkt. 2.1 aufgeführten Bestimmungen festgestellt, fordert der BAYBÜV die Firma zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel auf und wiederholt nach angemessener Frist den Werksbesuch und/oder die Probenahme.
- 6.2 Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist der BAYBÜV berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
Der BAYBÜV ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

7. GEHEIMHALTUNG

Auskünfte über den Abschluss und den Inhalt des Vertrages und die bei seiner Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen, mit Ausnahme der durch diesen Vertrag festgelegten Berichterstattung bzw. Auskünfte, nur mit Zustimmung der Firma erteilt werden.
Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder von Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

8. VERGÜTUNG

Die Kosten für die Vertragserrichtung und Überwachung werden gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung des BAYBÜV an die Firma verrechnet. Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist der BAYBÜV berechtigt, den Überwachungsvertrag nach erfolgter Mahnung fristlos zu kündigen.

9. WERBUNG

- 9.1 Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
- 9.2 Mit Zustimmung des BAYBÜV ist die Firma berechtigt, in ihren Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand, seiner Verpackung bzw. den Lieferscheinen auf die Überwachung

hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch den BAYBÜV.

Die Firma ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

- 9.3 Prüfungsberichte und Prüfungszeugnisse dürfen nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung von Auszügen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den BAYBÜV.

10. HAFTUNG

Durch die vom BAYBÜV vorgenommene Kontrolle bleibt die alleinige Haftung der Firma für vorschriftsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung des Überwachungsgegenstandes unberührt. Rückgriffsansprüche gegen den BAYBÜV aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Ausführung des Überwachungsgegenstandes sind daher ausgeschlossen. Desgleichen verpflichtet sich die Firma, den BAYBÜV von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarten Kontrollen aus irgendeinem Grunde – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden – nicht rechtzeitig oder nicht richtig durchgeführt wurden oder unterblieben sind.

11. VERTRAGSDAUER

- 11.1 Der Überwachungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 11.2 Der Vertrag kann mit vierteljährlicher Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß Pkt. 3.3, Pkt. 6.2 und Pkt. 8.
- 11.3 Unabhängig von der in Pkt. 11.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültig Werdens des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht den übrigen Inhalt dieses Vertrages.
- 11.5 Die Firma ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages ihr Übereinstimmungszertifikat dem BAYBÜV unverzüglich zurückzugeben.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

.....

.....

Firma

Bayerischen Baustoffüberwachungs- und
Zertifizierungsverein -BAYBÜV- e.V.